

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Miet- und Leihgeräte

Anwendbarkeit

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Miet- und Leihgeräte (nachfolgend „Mietgeräte“) gelten für alle Verträge, welche die Bereitstellung von Mietgeräten durch die

Xella Porenbeton Österreich GmbH

mit Niederlassungssitz:

Wachaustraße 69,
3382 Loosdorf
(nachfolgend „Xella“)

an ihre Mieter – Firmen/Personen, welche einen im Eigentum von Xella stehenden Gegenstand für einen gewissen Zeitraum gegen Entgelt nutzen - (nachfolgend „Mieter“) zum Gegenstand haben.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Miet- und Leihgeräte (nachfolgend „Mietgerätbedingungen“) gelten für den Mieter hinsichtlich des Mietens oder der sonstigen Überlassung von Baumaschinen, Baugeräten und Werkzeugen, sowie Geräten aller Art, die von Xella an den Mieter zur Verfügung gestellt werden. Xella führt die Vermietung ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Mietgerätbedingungen durch. Abweichende, entgegenstehende und ergänzende Geschäftsbedingungen des Mieters werden selbst bei Kenntnis von Xella nur dann zu Vertragsbestandteilen, wenn diese deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Fall wiederkehrender Vermietung genügt der einmalige Abschluss eines Mietvertrags auf Basis der vorliegenden Mietgerätbedingungen, um diese auch für folgende Vermietungen anwendbar zu machen.

Beginn des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vereinbarten – oder bei Säumigkeit seitens Xella mit der tatsächlichen – Bereitstellung des Mietgeräts zur Übergabe an den Mieter bzw. an den zum Transport an diesen beauftragten Dritten.

Der Mieter verpflichtet sich, spätestens mit der Übernahme des Mietgeräts den von Xella aufgelegten Mietvertrag zu unterzeichnen bzw. anzunehmen.

Mietgebühr

Die im Mietvertrag vereinbarte Mietgebühr versteht sich netto pro Werktag zuzüglich anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Mietgebühr versteht sich außerdem exklusive Wartung, Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigung und Transport sowie Rücktransport.

Die Mietgebühr wird von Xella grundsätzlich nach Rückgabe des Mietgeräts verrechnet. Überschreitet die tatsächliche Mietdauer ein Monat, ist Xella zur Zwischenabrechnung der angefallenen Mietgebühr zum Ende eines jeden Monats berechtigt, wobei die Fälligkeit sofort mit Zwischenabrechnung eintritt.

Benutzung des Mietgeräts

Mietgerät im Sinne der vorliegenden Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand samt Zubehör, den Xella dem Mieter in Erfüllung eines Mietvertrages zur Nutzung überlässt. Der Mieter hat jedes Mietgerät mit größter Sorgfalt und unter gewissenhafter Beachtung der ihn nach diesen Mietgerätbedingungen treffenden Pflichten sowie der Bedienungshinweise bzw. der diesbezüglichen Vorschriften der Betriebsanleitung zu verwenden.

Weiters ist der Mieter, unter Beachtung der gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitnehmerschutzvorschriften, für den Betrieb des Mietgeräts verantwortlich. Er hat das Mietgerät bestimmungsgemäß und verkehrszwecklich zu benutzen und während des Mietverhältnisses instand zu halten.

Die Gebrauchsüberlassung an Dritte (zB an ein anderes Bauunternehmen oder den Bauherrn) ist unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche für zulässige und unzulässige Gebrauchsüberlassung an Dritte an die Xella Porenbeton Österreich GmbH ab.

Sollten Dritte Rechte am Mietgerät (zB auch durch Pfändung und dergleichen) geltend machen, hat der Mieter Xella umgehend zu informieren und den Dritten nachweislich davon zu verständigen, dass das Mietgerät nicht in seinem Eigentum steht.

Übergabe und Untersuchung des Mietgeräts

Xella übergibt dem Mieter das Mietgerät in einem unbeschädigten und betriebsfähigen Zustand samt Bedienungsanleitung. Der Mieter ist verpflichtet, diesen unverzüglich nach Erhalt des Mietgeräts zu untersuchen und allenfalls festgestellte bzw. feststellbare Mängel (wozu auch das Fehlen der Bedienungsanleitung gehört) innerhalb von 3 Werktagen bei Xella schriftlich zu rügen. Im Fall einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge wird Xella das Mietgerät austauschen.

Dem Mieter ist es untersagt, ein Mietgerät mit Mängeln oder ohne Bedienungsanleitung in Betrieb zu nehmen. Eine Haftung von Xella bei Inbetriebnahme mangelhafter Mietgeräte oder ohne Bedienungsanleitung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Der Mieter haftet Xella bei Inbetriebnahme mangelhafter Mietgeräte für einen dadurch entstandenen Schaden.

Mängel, die erst später erkennbar werden, sind unter sinngemäßer Beachtung der obigen Vorschriften unverzüglich nach Erkennen zu melden.

Xella hat Ersatzgeräte nur für ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügte Mietgeräte mit Mängeln anzubieten.

Ende des Vertrags

Das Mietverhältnis endet jedenfalls mit dem Tag, an dem das Mietgerät bei Xella bzw. an einem vereinbarten anderen Ort zurückgestellt wird. Das Mietgerät ist allerdings in Abhängigkeit von der letzten durchgeführten Materiallieferung spätestens am Ende der 3. Kalenderwoche nach dieser zurückzustellen.

Xella ist zudem insbesondere berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- wenn der Mieter mit der Zahlung einer oder mehrerer Zwischenabrechnungen zumindest 14 Tage in Verzug ist;
- wenn der Mieter das Mietgerät einem Dritten weitergibt;
- wenn über den Mieter ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- wenn der Mieter die ihn nach diesen Mietgerätbedingungen treffenden Pflichten sowie Bedienungshinweise bzw. Vorschriften der Betriebsanleitung außer Acht lässt;
- wenn der Mieter das Mietgerät nicht rechtzeitig spätestens am Ende der 3. Kalenderwoche nach der letzten Materiallieferung an Xella zurückgestellt hat.

Nach dem Ende des Mietverhältnisses schuldet der Mieter Xella für jeden Werktag ein Benützungsentgelt in Höhe der dreifachen vereinbarten Mietgebühr. Darüber hinaus ist Xella berechtigt, einen allfälligen Schaden aus der verspäteten Rückgabe beim Mieter geltend zu machen.

Xella wird den Mieter verständigen, wenn nach Ende des Mietvertrags Beschädigungen, fehlendes Zubehör und/oder Reinigungsbedarf festgestellt werden.

Haftung des Vermieters

Xella haftet ausdrücklich nicht für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Beschaffenheit und Einsatzbarkeit des Mietgeräts. Die Haftung von Xella ist auch für den Fall ausgeschlossen, dass das Mietgerät nicht in der vereinbarten Form oder zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird, sofern Xella bereit ist, dem Mieter ein (Ersatz-)gerät zur Verfügung zu stellen. Weiters übernimmt Xella keine Haftung, sollte ein Mietgerät von einem Mieter direkt an den nächsten weitergegeben werden. Gleichzeitig bietet Xella dem Mieter bei einer Geräteübernahme in diesem Fall die Möglichkeit, das Mietgerät am Standort der Xella Porenbeton Österreich in Loosdorf einer Inspektion und Überprüfung unterziehen zu lassen, die innerhalb von wenigen Werktagen durchgeführt wird. Eine Haftung für Mängel und Schäden oder Schäden als Folge von Mängeln/Schäden, die mangels Inspektion bei Xella durch den Mieter unentdeckt bleiben, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Haftung von Xella für Folgeschäden, die aufgrund von Ausfall, Störung oder Mängel des Mietgeräts – unabhängig von einem Verschulden auf Seiten von Xella – entstanden sind, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Xella haftet ebenso nicht für solche Schäden, die sich aus verschuldeter, fehlerhafter oder unterlassener Aufklärung, Beratung oder Information über Sicherheitshinweise, die Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten, Bedienung, Wartung und Instandhaltung ergeben.

Eine Haftung für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch Xella ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit von Xella ist in jeden Fall ausgeschlossen.

Entsteht dennoch eine Haftung auf Seiten von Xella, so ist diese in jedem Fall mit der Höhe des Wertes des betreffenden Mietgeräts begrenzt. Ein Ersatz von entgangenem Gewinn ist gegenüber dem Mieter in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

Kautionssumme

Der Mieter hat keine Kautionssumme zu hinterlegen, außer dies wurde schriftlich im Mietvertrag vereinbart.

Bei Vereinbarung einer Kautionssumme ist diese im Vorhinein zur Gänze zu entrichten. Mit Ablauf des Mietverhältnisses ist Xella berechtigt, jegliche vom Mieter zu leistenden Beträge mit der Kautionssumme aufrechnen. Die (restliche) Kautionssumme ist erst zur Rückzahlung fällig, wenn feststeht, dass der Mieter sämtliche vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat.

Rückgabe

Die Mietgeräte sind spätestens am Ende der 3. Kalenderwoche nach Erhalt der letzten Materiallieferung an Xella zurück zu stellen. Mietgeräte sind gereinigt und vollständig an Xella zurückzustellen. Befindet sich das Mietgerät nicht in gereinigtem und instandgehaltenem Zustand, ist Xella berechtigt, Reinigungs- und Instandhaltungskosten an den Mieter zu verrechnen.

Gefahrtragung und Haftung des Mieters

Während des gesamten Mietverhältnisses und bis zur tatsächlichen Rückgabe des Mietgeräts an Xella trägt alleine der Mieter die Gefahr für den zufälligen Untergang, den Verlust oder die zufällige Beschädigung des Mietgeräts. Eine Haftung des Mieters in Höhe des Zeitwerts des Mietgeräts und allenfalls darüber hinausgehender Schäden besteht in diesen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob dem Mieter ein Verschulden anzulasten ist.

Einen Verlust oder Diebstahl sowie eine Beschädigung des Mietgeräts hat der Mieter gegenüber Xella sowie bei Diebstahl auch der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass Mietgeräte für diese Fälle nicht durch Xella versichert werden.

Der Mieter wird Xella bei allfälligen Haftpflichtansprüchen Dritter, die zeitlich auf das Mietverhältnis zurückzuführen sind, schad- und klaglos halten.

Pflichten des Mieters

Der Mieter darf das Mietgerät nur bestimmungsgemäß und sachgerecht und unter Beachtung der Bedienungsanweisung gebrauchen. Darüber hinaus trifft den Mieter die Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandhaltung des Mietgeräts während des Mietverhältnisses. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, das Mietgerät vor jeglicher Überbeanspruchung und Beschädigung zu schützen. Die zugrundeliegende Bedienungsanweisung wird von Xella mit dem Mietgerät übergeben (bei Bandsägen an der Tür-Innenseite angebracht).

Veränderungen am Mietgerät, insbesondere An-, Ab- und Einbauten sind dem Mieter ausdrücklich untersagt. Ebenso sind dem Mieter über die Einstellung des Mietgeräts hinausragende Mietgerätmodifikationen (beinhaltend die Verwendung von markenungleichen und nicht vergleichbaren bzw. ungleichwertigen Ersatzteilen) untersagt. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht manipuliert werden.

Der Mieter hat das Mietgerät nach Gebrauch an einem sicheren, geschlossenen Ort vor dem Zugriff Dritter zu schützen und gegen Wiederinbetriebnahme durch Dritte zu sichern (LOTO).

Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht.

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Firmensitz der Xella Porenbeton in 3382 Loosdorf.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Firmensitz der Xella Porenbeton in 3382 Loosdorf örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Xella Porenbeton Österreich GmbH

Management:
Viktor G. Vidor (CEO)
Tomas Kana (CFO)
Michael Bundschuh (CTO)
Sitz der Gesellschaft: 3382 Loosdorf
LG St. Pölten, FN 81291x
UID-Nummer ATU 18787007

Bank Austria, Member of UniCredit
IBAN AT81 1100 0009 7790 0000
BIC BKAUATWW
Informationen zum Datenschutz und
Umgang mit Ihren Daten finden Sie unter
<https://www.ytong.at/datenschutz.php>

